

Richtlinien
zur Förderung des Sports
in der Stadt Voerde (Niederrhein)

Richtlinien
zur Förderung des Sports
in der Stadt Voerde (Niederrhein)

1. Allgemeine Förderungsgrundsätze

1.1. Förderungsziel

Der Breiten-, Leistungs- und Spitzensport der Sportvereine und Verbände wird von der Stadt Voerde im Rahmen ihrer organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten unterstützt und gefördert. Jeder Bürger Voerdes soll nach Angebot und persönlichen Neigungen Sport treiben können.

1.2. Förderungszweck

Durch diese Förderungsrichtlinien soll der Sport in Voerde einheitlich, gleichmäßig und überschaubar unterstützt und gefördert werden.

Die Sportvereine sollen hierdurch in die Lage versetzt werden, über längere Zeiträume planen und die Beihilfemittel zweckentsprechend einsetzen zu können. Die Beihilfen sind zweckgebunden und bei nicht zweckentsprechender Verwendung zurückzuzahlen.

1.3. Geltungsbereich

Nach diesen Richtlinien können alle Sportvereine unterstützt werden, die die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts erfüllen

und

- a) ihren Sitz im Voerder Stadtgebiet haben,
- b) einem Fachverband des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) oder einem anerkannten Landesfachverband, der Mitglied im DOSB ist, angehören,
- c) dem Stadtsportverband Voerde angehören,
- d) eine Jugendabteilung unterhalten

und

- e) die vom Landessportbund NW vorgeschriebenen Mindestbeiträge von den Mitgliedern erheben.

Die Anforderung nach Ziffer d) gilt nicht für Sportvereine des Alten- oder Behindertensports.

1.4. Sonderfälle

Die Förderung sonstiger Anlässe, Aktivitäten oder sportlicher Ziele allgemein oder im Einzelfall bleibt vorbehalten, da es das Ziel dieser Richtlinien ist, nur

den Förderungsrahmen und nicht jeden konkreten Einzelfall zu regeln.

1.5. **Anspruch und Höhe**

Alle nachfolgend genannten Maßnahmen der Sportförderung der Stadt Voerde sind freiwillige Leistungen. Sie können nur im Rahmen der haushaltsplanmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Beihilfen oder Zuschüssen besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach.

Die Antragsteller sind verpflichtet, neben der Bezuschussung durch die Stadt die Förderungsmöglichkeiten bei allen anderen Stellen auszuschöpfen.

1.6. **Verfahren**

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind schriftlich über den Stadtsportverband Voerde zu stellen (Ausnahmen siehe Sonderfälle gemäß Ziffer 1.4).

Soweit nicht formlose Anträge ausreichen, sind die erforderlichen Formblätter bei der Stadt Voerde – Kultur- und Sportamt - erhältlich. Antragsteller kann nur der geschäftsführende Vorstand eines Vereins oder Verbandes sein. Abteilungen sind nicht unmittelbar antragsberechtigt.

Die weiteren Einzelheiten regeln ergänzende Verfahrenshinweise.

Die einzelnen Antragsfristen und der Auszahlungsmodus sind bei den einzelnen Beihilfearten geregelt.

2. **Sportstätten**

2.1. **Kommunale Sportstätten**

Die von der Stadt errichteten Sportstätten stehen außerhalb der schulsportlichen Nutzung im Rahmen besonderer Nutzungs- und Entgeltordnungen grundsätzlich jedermann offen.

Bei der Vergabe von Sportstätten wird eine Rangfolge wie folgt festgesetzt:

Turn- und Sporthallen sowie Sportplätze:

- a) Schulen
- b) Sportvereine
- c) VHS und ähnliche Weiterbildungseinrichtungen
- d) Betriebssportgemeinschaften, Hobby-, Freizeit- und sonstige Nutzergruppen

Bäder:

Die Bäder (Hallenbad, Freibad, Lehrschwimmbecken) werden im Rahmen des jeweils gültigen Benutzungszeitplanes schwimmsporttreibenden Vereinen und Rettungsorganisationen zur Verfügung gestellt.

Näheres regeln einzelne Turn- und Sporthallen-, Sportplatz-, Bäder-Benutzungs- und Entgeltordnungen, die besonders bekannt gemacht werden. Darüber hinaus sind Benutzungsverträge abzuschließen.

2.2. Vereinseigene Anlagen

Die Stadt Voerde kann Sportvereinen Zuschüsse zum Neubau, Umbau, zur Erweiterung und Modernisierung sowie zu den Unterhaltungs- und Betriebskosten vereinseigener Anlagen gewähren.

Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses sind, dass

- a) die Sportstätte und der Sitz des Sportvereins im Stadtgebiet Voerdes liegt (ausgenommen BSV „Alter Emmelsumer“ 1868 Friedrichsfeld, BSV "Frohsinn" Lippedorf und SFV „Lippestrand“ Friedrichsfeld) und die Mehrheit der Mitglieder Voerder Bürger sind
und
- b) die Sportanlage im Aufbau, in der Größe und Ausstattung den Wettkampfbestimmungen der Fachverbände entspricht und von ihrem Charakter her der Erholung durch sportliche Betätigung bzw. dem Freizeit- und Breitensport dient. Darüber hinaus soll das Volumen der Sportanlage in einem angemessenen Verhältnis zur Aufgabenstellung und Größe des Vereins stehen
und
- c) die Anlage als Sportanlage vom Kultur- und Sportausschuss anerkannt ist und sie Planungsabsichten der Stadt nicht entgegensteht
und
- d) der Verein im Bedarfsfalle seine Sportanlage kostenlos für den Schulsport zur Verfügung stellt.

Ausgenommen von einer Förderung bleiben grundsätzlich Sportanlagen, die

- a) Berufssportzwecken dienen
oder
- b) Vereinen von ihrem Betrieb zur Verfügung gestellt werden
oder
- c) an Dritte weiterverpachtet oder vermietet werden. Dies gilt nicht für eine gelegentliche Fremdnutzung durch Dritte gegen Kostenersatz.

2.2.1. Neubau, Umbau, Erweiterung und Modernisierung von vereinseigenen Anlagen

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist außer den unter Punkt 2.2 - Vereinseigene Anlagen - genannten Bedingungen, dass die Sportanlage im Besitz des Vereins ist oder der Verein für das Grundstück einen langfristigen Pacht-/Nutzungsvertrag, d. h. eine Mindestlaufzeit von noch 20 Jahren hat.

Die Anträge sollten möglichst bis zum 31.05. gestellt sein, wenn im folgenden Jahr mit der Maßnahme begonnen werden soll.

Eine unterjährige Antragsstellung ist möglich. Eine Berücksichtigung der Anträge erfolgt nur, sollte noch Budget (Vereinsanteil der Sportpauschale) im

entsprechenden Kalender- bzw. Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Anträge sind formlos mit allen zur Beratung und Entscheidungsfindung notwendigen Unterlagen (Bauzeichnung, Kostenvoranschläge, Kosten- und Finanzierungsplan) zu stellen. Die voraussichtliche Höhe der Baugebühren ist ebenfalls anzugeben.

Die Verwaltung hat die Angemessenheit des Bauvorhabens in Bezug auf Notwendigkeit, Größe, Zweckmäßigkeit und Kosten eingehend zu prüfen.

2.2.1.1. Baugebühren

Die Stadt Voerde gewährt Sportvereinen auf Antrag bei Baumaßnahmen vereinseigener Anlagen Zuschüsse in Höhe der zu zahlenden Baugebühren. Diese Zuschüsse werden mit den zu zahlenden Baugebühren verrechnet.

2.2.1.2. Sportpauschale des Landes NW

Zuschüsse aus den anteiligen Mitteln der Sportpauschale NW werden für Investitionen im Rahmen der durch das Land NW vorgegebenen Verwendungsmöglichkeiten gewährt. Die anteilige Bereitstellung der Sportpauschale für Vereinsmaßnahmen wird durch den jeweils gültigen Haushaltsplan festgelegt.

Über die Gewährung der Einzelzuschüsse entscheidet der Kultur- und Sportausschuss, sofern der Zuschussbetrag 1.000 € übersteigt. Nach Ablauf eines Kalenderjahres ist dem Kultur- und Sportausschuss eine Übersicht über die Verwendung der Sportpauschale vorzulegen.

2.2.2. Unterhaltungs- und Betriebskosten vereinseigener Anlagen

Zu den entstandenen Unterhaltungs- und Betriebskosten von vereinseigenen Anlagen können Zuschüsse gewährt werden.

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses sind außer den unter Punkt 2.2 - Vereinseigene Anlagen - genannten Bedingungen, dass die Sportanlage im Eigentum und Besitz des Vereins ist oder der Verein für das Grundstück einen Pacht-/Nutzungsvertrag hat und dass sich die Anlage in einem gepflegten und verkehrssicheren Zustand befindet.

Die Stadt Voerde behält sich die Gewährung von Beihilfen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung vereinseigener Sportanlagen als jederzeit widerrufbare Grundsatzentscheidung in jedem Einzelfall gesondert vor.

Der Kultur- und Sportausschuss behält sich ebenfalls vor, sich über die ordnungsgemäße Verwendung und den gepflegten Zustand der Anlage zu gewissern.

Die Stadt Voerde gewährt jährlich pauschalierte Unterhaltungs- und Betriebskostenbeihilfen in folgender Höhe:

2.2.2.1. Außensportanlagen

a) Sportflächen

- Tennenflächen,
- Rasenflächen,
- Reitsportflächen,
- Kunststoff-Flächen,
- sonstige Sportflächen jeweils 0,062 €

je Quadratmeter nutzbarer Sportfläche maximal im Rahmen des DIN-Normbereiches.

- Tennisflächen je Platz pauschal 102,30 €

b) Zusatzeinrichtungen

Flutlichtanlagen werden nicht berücksichtigt.

2.2.2.2. Überdachte Sportanlagen

- Tennishalle (Spielfeld),
- Reithalle (Platzeinheit 20 x 40 m),
- sonstige Sport- und Trainingsflächen,

je Quadratmeter Grundfläche 0,62 €.

2.2.2.3. Nebenflächen

Nicht sportlich nutzbare Nebenflächen wie Parkplätze, Wiesen, Gehölzflächen, Zuschauerbereiche u. ä. werden nicht bezuschusst.

Sollte an der Pflege einer Anlage ein besonderes städtisches Interesse bestehen, so behält sich die Stadt eine Sonderregelung vor.

2.2.2.4. Vereinsheime und Nebengebäude

Dusch- und Umkleieräume je qm 7,67 €,

Toilettenanlagen je qm 6,14 €,

Geschäfts-, Jugendräume sowie Aufenthaltsräume (soweit sie sportlich genutzt werden) und Turnhallen je qm 0,62 €,

Geräteräume, Bootshallen je qm 0,52 €.

2.2.3. Übernahme von Miet-/Pacht- und Miet-/Pachtnebenkosten

Die Stadt Voerde wird versuchen, Vereinen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Grundstücke zur Verfügung zu stellen.

Die Sportvereine, die für ihre Anlagen Mieten oder Pachten zahlen müssen, können einen Zuschuss bis zur Höhe der ortsüblich anfallenden Pachten bzw. Mieten erhalten.

Bei Abschluss neuer Miet- oder Pachtverträge und bei Vertragsänderungen mit finanziellen Auswirkungen ist vorher die Zustimmung der Stadt Voerde einzuholen.

2.2.3.1. Grundsteuern

Grundsteuern können für alle Vereinsgrundstücke mit Ausnahme von Geschäftsgrundstücken, die der Vermögensbildung des Vereins direkt oder indirekt dienen, voll erstattet werden.

2.2.3.2. Kanalbenutzung, Fäkalienabfuhr, Müllabfuhr

Die Gebühren für die städtische Kanalbenutzung, die Fäkalien- und Müllabfuhr sind mit der Bezuschussung der Betriebs- und Unterhaltungskosten von Vereinsheimen und Nebengebäuden abgegolten.

3. Zuschüsse zur Beschaffung von Grundsportgeräten und Kleinbussen

Die Stadt Voerde bezuschusst die Beschaffung von Grundsportgeräten nach Empfehlung des Stadtsportverbandes, welcher die Anträge priorisiert und einmal jährlich gebündelt an die Stadtverwaltung Voerde weiterleitet.

Insgesamt steht jährlich ein Volumen von 10.000,00 € zur Verfügung. Bezuschusst werden Investitionen für Grundsportgeräte ab einem Gesamtvolumen von 2.500,00 € in einem Umfang von 25 % des Gesamtvolumens, höchstens jedoch 2.500,00 €.

Dies gilt auch für die Bezuschussung bei der Anschaffung von Kleinbussen. Eine Sperrfrist besteht nicht. Der Stadtsportverband wird jedoch nur entsprechende Anträge berücksichtigen bzw. zur Bearbeitung weiterleiten, welche einen angemessenen Nutzungszeitraum seit der letzten Beantragung besitzen.

Die Anträge sind bis zum 31.05. beim Stadtsportverband einzureichen, wenn das/die Grundsportgerät/Grundsportgeräte im folgenden Jahr angeschafft werden soll.

Eine unterjährige Antragsstellung (Eilverfahren aufgrund bes. Notwendigkeit der Anschaffung) ist möglich, solange das Budget im entsprechenden Kalender- bzw. Haushaltsjahr nicht ausgeschöpft ist.

4. Versicherungen

4.1. Sporthilfe

Die Stadt Voerde kann für alle Vereine im Stadtgebiet die Beiträge für die Sportversicherung der Sporthilfe e. V. übernehmen. Die Vereine reichen die Anfang jeden Jahres zugestellten Beitragsrechnungen unaufgefordert und unverzüglich über den Stadtsportverband Voerde dem Kultur- und Sportamt ein.

Der DLRG - Ortsgruppe Voerde - wird ein dem o. g. Versicherungsbeitrag entsprechender Versicherungszuschuss gezahlt.

4.2. Übrige Sportversicherungen

Sportversicherungsbeiträge, die über den Rahmen der Sporthilfe hinausgehen sowie Beiträge zur Verwaltungs-Berufsgenossenschaft werden

von der Stadt Voerde nicht übernommen.

5. Jugendbeihilfe (ausgenommen Bürgerschützenvereine)

Die Stadt Voerde kann den im Stadtgebiet ansässigen Vereinen, sofern sie eine vom LSB anerkannte Jugendsatzung haben, eine Beihilfe für die Jugendarbeit gewähren. Die Beihilfe ist zweckgebunden und allein für die Vereinsjugendarbeit zu verwenden. Beihilfen aus Jugendpflegemitteln bleiben von dieser Regelung unberührt.

Die Höhe der Beihilfe beträgt 3,07 € je Vereinsmitglied bis zum 18. Lebensjahr.

Die Vereine legen jährlich der Stadt Voerde über den Stadtsportverband die Bestandserhebungsbögen des Landessportbundes und die Beitragsrechnungen der Sporthilfe e. V. vor.

Der/Die Vorsitzende und der Jugendwart/die Jugendwartin des Vereins haben der Stadt zu bestätigen, dass sie die Beihilfe erhalten haben und ausschließlich für die Jugendarbeit verwenden.

6. Zuschüsse an Bürgerschützenvereine

Die Stadt Voerde gewährt den im Stadtgebiet ansässigen Schützenvereinen eine Beihilfe. Die Höhe der Beihilfe beträgt 1,03 € je Vereinsmitglied. Die Schützenvereine legen jährlich der Stadt Voerde über den Stadtsportverband die Bestandserhebungsbögen des LSB vor.

7. Teilnahme an Meisterschaften (Fahrkosten)

7.1. Nationale Meisterschaften

Die Stadt Voerde gewährt den Mitgliedern eines in der Stadt Voerde ansässigen Turn-, Sport- und Schützenvereins, die an einer Landes-, Westdeutschen bzw. Deutschen Meisterschaft teilnehmen, einen Zuschuss.

Dieser beträgt 0,20 € pro Kilometer pro PKW für die Hin- und Rückfahrt, jedoch maximal 50 € pro PKW.

Die Berechnung der Entfernung erfolgt generell vom Standort des Vereins (Voerde) bis zum Wettkampfort.

Die Besetzung eines PKWs mit 4 Personen (Sportler/Sportlerinnen inklusive Betreuer/Betreuerinnen) wird vorausgesetzt.

Werden günstigere Varianten (ÖPNV) von den Vereinsmitgliedern genutzt, sind die Belege zwingend mit dem Antrag einzureichen.

Antragsformulare sind bei der Stadt Voerde erhältlich. Die Anträge sind rechtzeitig zu stellen. Spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Fahrt ist ein Verwendungsnachweis bei der Stadt Voerde einzureichen.

7.2. Internationale Meisterschaften

Bei Fahrten zu Europa- und Weltmeisterschaften kann nur dann ein Zuschuss gezahlt werden, wenn nachweislich durch den Spitzenverband und das Sportreferat des Bundesinnenministeriums hierzu keine gleichlautenden Beihilfen zur Verfügung gestellt werden.

Die Anträge sind ausführlich belegt und begründet rechtzeitig vor Antritt der Fahrt dem Kultur- und Sportamt der Stadt Voerde vorzulegen. Die Vorlage des Verwendungsnachweises hat spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Fahrt und Beifügung aller Kassenquittungen zu erfolgen.

8. Ausrichtung internationaler Jugendturniere und überörtlicher Veranstaltungen

- a) Internationale Jugendturniere können bezuschusst werden, wenn mindestens 2 ausländische Vereine nachweislich teilgenommen haben.
- b) Besonders förderungswürdig sind Jugendveranstaltungen, die neben dem sportlichen Programm noch ein Begegnungsprogramm enthalten und sich über mehr als einen Tag erstrecken.
- c) Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung können bezuschusst werden, wenn an dieser Veranstaltung mehr als die Hälfte der Sportler/Sportlerinnen Mannschaften auswärtiger Vereine teilgenommen haben. Der Begriff "auswärtig" ist so zu verstehen, dass die Vereine nicht aus unmittelbarer Nachbarschaft des gastgebenden Vereins kommen.

Die Bezuschussung erfolgt auf Antrag. Die Antragstellung muss bis spätestens 2 Monate vor der durchzuführenden Veranstaltung auf den von der Stadt erstellten Formblättern erfolgen.

Über die Anträge wird der Kultur- und Sportausschuss - wie bisher - in jedem Einzelfall entscheiden.

9. Ehrungen

Die Stadt Voerde stellt für die Ehrung überregional erfolgreicher Sportler/ Sportlerinnen (Meister) ein Ehrengeschenk zur Verfügung.

Es erhalten: Ehrengeschenk je Meister im Werte von:

- a) Platzierungen, welche zur Qualifikation zur Deutschen Meisterschaft führen
 1. Platz 75,00 €Jede weitere Platzierung, die zur Qualifikation zur Deutschen Meisterschaft führt 50,00 €
- b) Deutsche Meister
 1. Platz 200,00 €
 2. Platz 150,00 €
 3. Platz 100,00 €

c) Höhere/Internationale Meisterschaften

1. Platz 300,00 €
2. Platz 250,00 €
3. Platz 200,00 €

Pro Sportler werden maximal die besten 3 Platzierungen berücksichtigt.

Ein Beschluss des Kultur- und Sportausschusses ist nicht notwendig.
Der Ausschuss soll aber über die Ehrungen informiert werden.

Die gleiche Ehrung erfahren die Jugendbesten bzw. Jugendmeister auf Landes- und Bundesebene.

10. Übungsleitertätigkeit

Für die Tätigkeit der Übungsleiter/Übungsleiterinnen in den Sportvereinen gewährt die Stadt Voerde einen Zuschuss bis zu 15 % des vom Landessportbund NW bewilligten Betrages.

Der Bewilligungsbescheid des LSB ist vorzulegen. Der Verein hat die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse bis zum 01.02. des der Zuschussgewährung folgenden Jahres zu bestätigen.

11. Jubiläumszuwendungen

Jubiläen von Sportvereinen, die durch die Zahl „25“ teilbar sind, werden durch die Stadt Voerde mit einer Jubiläumsbeihilfe gewürdigt.

Die Stadt Voerde ist schriftlich über das bevorstehende Jubiläum zu informieren.

12. Benutzung der Vereinssportanlagen durch Schulen u. a. öffentliche Nutzergruppen

Sportvereine, die städtische Zuschüsse erhalten, haben ihre Vereinssportanlage grundsätzlich kostenlos für den Schulsport zur Verfügung zu stellen.

13. Stadtsportverband

Der Stadtsportverband als örtliche Organisation der freien Selbstverwaltung des Sports wird von der Stadt Voerde unterstützt.

Für die laufende Arbeit, die Durchführung der Stadtmeisterschaften, der Sportschau u. a. Aktivitäten erhält der Stadtsportverband eine jährliche Pauschalzuwendung. Die Höhe der Zuwendung beschließt der Kultur- und Sportausschuss im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

14. Zuständigkeiten

Soweit diese Sportförderungsrichtlinien Zuwendungsempfänger, Art und Höhe der Förderung bestimmen und nicht eine Einzelfallentscheidung des

Kultur- und Sportausschuss herbeigeführt werden muss, ist der Bürgermeister für die Zuschussgewährung zuständig.

15. Schlussbestimmungen

Die Richtlinien zur Förderung des Sports in der Stadt Voerde (Niederrhein) treten mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung des Sports in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 01.11.2006 außer Kraft.

Damit die Sportförderung den wechselnden Anforderungen, die an die öffentliche Sportförderung zu stellen sind, gerecht werden kann, sollen die Richtlinien den sich ändernden Gegebenheiten ständig angepasst und fortgeschrieben werden.